

**KRISEN
INTERVENTIONS
ZENTRUM**
für Kinder und Jugendliche

Pradlerstraße 75
A-6020 Innsbruck

Tel 0512 / 58 00 59
Fax 0512 / 58 00 59 - 9

Mail info@kiz-tirol.at
Web www.kiz-tirol.at



An die
Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren
1010 Wien

Innsbruck, am 12 .11.2008

**Betreff: B-KJHG2009
Stellungnahme des Kriseninterventionszentrums Tirol**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kriseninterventionszentrum Tirol ist ein sozialer Dienst der Jugendwohlfahrt Tirol, der sich rund um die Uhr mit Opfern familiärer Gewalt auseinandersetzt. 24 Stunden jeden Tag können bei uns sowohl Beratungsgespräche als auch Aufnahmen in den Wohnbereich bzw. Opferschutzbereich stattfinden, wir arbeiten systemisch ressourcenorientiert. Im niederschweligen Zugang zu unserem Klientel gewähren wir Anonymität im Beratungsbereich, unser Angebot basiert auf Freiwilligkeit und Transparenz.

Anbei schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des „Kinder- und Jugendhilfegesetzes“.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Markus Fankhauser

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG2009)

Datenverwendung §7:

§ 7. (2): Unklar ist, ob der/die einzelne MitarbeiterIn einer Jugendwohlfahrtseinrichtung als natürliche Person im Sinne dieses Paragraphen erfasst ist? Die Datenerfassung von Betreuungspersonal auch in professionellen Institutionen wäre in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbar. Diese sensiblen Daten sollten weitestgehend geschützt werden und sind für kurzfristige Betreuungen keineswegs unmittelbar relevant.

§ 7. (3): Diese Daten auch von Angehörigen von Pflegepersonen zu sammeln erscheint in keiner Weise begründet zu sein.

§ 7. (6): Unklar ist welche Daten hier erfasst werden sollen.

Allgemein ist die Begründung für die Sammlung der Daten in diesem Ausmaß für uns nicht ausreichend genug, um den Schutz der Privatsphäre bzw. privater Daten dermaßen einzuschränken, adequate Pflegefamilien zu finden sollte in eigenen Richtlinien geregelt sein und diese Form der Datensammlung vollständig aus dem Gesetz gestrichen werden.

§ 10 (4): Fristlose Kündigungen entsprechen nicht den realen wirtschaftlichen Situationen der privaten Jugendwohlfahrtsträger da kaum Rücklagen für diverse Verbindlichkeiten bestehen. **Zumindest eine klare Frist zur Behebung bescheidmäßig bezeichneter Mängel sollte definiert werden**, es gilt keine Unsicherheit und damit weitere strukturelle Gewalt durch Ermöglichung von Willkür zu erzeugen, insbesondere da Mängel und Mindestvoraussetzungen nicht im vorhinein definiert sind. Dieser Paragraph beinhaltet zudem keine Möglichkeit des Einspruches. Im schlimmsten Fall könnte die Fachaufsicht gleichzeitig mit dem Bescheid eine fristlose Kündigung zustellen. Vom Subventionsgeber abhängige Vereine wie wir, die auch keine Rücklagen im ausreichenden Umfang aufbauen dürfen, würden auf Verbindlichkeiten wie Gehälter, Mieten usw. ohne Ausgleichsmöglichkeit sitzen bleiben. Die Struktur von ehrenamtlichen Vorständen ist hier nicht haltbar.

§ 17 und §26:

Besondere Einrichtungen zur akuten Krisenintervention sowie niederschwellige Notschlafstellen werden im Gesetzesentwurf in diesen Paragraphen als Einrichtungen zur vollen Erziehung subsumiert. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in Tirol. Für diese Sonderformen der sozialen Dienste sollte es im Gesetz eigene Bestimmungen geben und jedes Bundesland sollte zur Erhaltung von Kriseninterventionszentren und Notschlafstellen angehalten sein. Volle Erziehung macht in dermaßen kurzfristigen Prozessen kaum Sinn und würde bei den geltenden Bestimmungen erstens die Niederschwelligkeit (z.B. Anonymität der KlientInnen) gefährden und zweitens eine wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und somit eine Verlangsamung der akuten Hilfe bedeuten. In Tirol sind solche Einrichtungen gesetzlich festgeschrieben und verfügen über Bewilligungen als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 29 TJWG 2002, nicht jedoch über Bewilligungen zur Übernahme von Pflege und Erziehung gemäß § 26 TJWG 2002.

Wir schlagen vor entweder eigene Bestimmungen zu formulieren oder diese Einrichtungen unter §16 Soziale Dienste zu erfassen.

§ 29. (1) Sehr begrüßenswert ist eine Ausweitung der Ansprüche von jungen Erwachsenen. Da eine Gewährung von Erziehungshilfen in jeden Fall begründet sein muss, sollte auf die Zusatzbedingung, dass diese jungen Erwachsenen schon zwischen dem 14- und 18. Lebensjahr Erziehungshilfen gewährt bekommen haben, verzichtet werden. Im Rahmen des Erwachsenwerdens sollten diese jungen Erwachsenen auf jeden Fall Recht bzw. Anspruch auf Unterstützung haben.

§ 37: Wir begrüßen die Erfassung der sonstigen erheblichen Gefährdung des Kindeswohls, solange die Datenerfassung den Zulauf potentieller Opfer zu niederschweligen Einrichtungen nicht durch Infragestellung von Anonymität gefährdet.

Dateiname: Stellungnahme Jugendhilfegesetz.doc
Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\schleih\Lokale
Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK646
Vorlage: C:\Dokumente und
Einstellungen\m\Anwendungsdaten\Microsoft\Vorlagen\briefkopf-neu-1.seite.dot
Titel: SEHR GEEHRTER HERR HUBER
Thema:
Autor: m
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 23.10.2008 10:03:00
Änderung Nummer: 8
Letztes Speicherdatum: 13.11.2008 13:23:00
Zuletzt gespeichert von: m
Letztes Druckdatum: 14.11.2008 15:49:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 3
Anzahl Wörter: 656 (ca.)
Anzahl Zeichen: 4.136 (ca.)